

Verwaltungsgericht Schwerin

Ausfertigung

Aktenzeichen

5 A 1606/06 AB



Wandant hat Kor
17.08.09

Mit EB

Ver.	Präsi- dial	St.	St.
RA	EINGEGANGEN		
SB	14. AUG. 2009		
Rück- spr.	Arzinger & Partner Berliner Straße 108		
22A			

Arzinger & Partner
Berliner Straße 108

Arzinger & Partner
Berliner Straße 108

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsstreitsache

1. [REDACTED]
[REDACTED] 19258 Nostorf/Horst,

- Klägerin -

2. [REDACTED]
[REDACTED] 19258 Nostorf/Horst,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2:

Rechtsanwälte Dr. Arzinger & Partner,
Littenstraße 108, 10179 Berlin,

gegen

Bundesrepublik Deutschland
endvertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Nostorf, Ortsteil
Horst,
Nostorfer Straße 1, 19258 Nostorf/OT Horst,

- Beklagte -

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin auf die mündliche Verhandlung

vom 3. Juli 2009

durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Schmidt als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klage zurückgenommen worden ist.

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin zu 1. die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Der Bescheid vom 6. Februar 2002 wird aufgehoben, soweit er dem entgegen steht.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Klägerinnen zu drei Viertel (3/4), die Beklagte zu einem Viertel (1/4).

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand:

Die am 01. Januar 1967 in [REDACTED]/Türkei geborene Klägerin zu 1. sowie die am 04. März 1989 ebenfalls in [REDACTED] geborene Klägerin zu 2. - die Tochter der Klägerin zu 1. - sind türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit. Sie erstreben mit ihrer Klage die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung, dass in ihrem Fall jeweils die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorliegen und zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie - hilfsweise - die Verpflichtung der Beklagten festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG in ihrem Fall gegeben sind.

Die Klägerin zu 1. reiste mit der Klägerin zu 2. sowie mit ihrem im Jahre 1987 geborenen Sohn,

██████████ im Juli 2002 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Die Klägerin zu 1. und ihre Familienangehörigen beantragten am 15. August 2002 die Anerkennung als Asylberechtigte. Der Sohn der Klägerin zu 1. verfügt inzwischen über einen Aufenthaltstitel für das Bundesgebiet. Die Beklagte hörte die Klägerin zu 1. am 28. August 2002 zu ihren Asylgründen an. Die Klägerin erklärte im Wesentlichen, sie sei zweimal von türkischen Sicherheitskräften festgenommen und geschlagen worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Niederschrift über die Anhörung Bezug genommen.

Die Beklagte lehnte die Asylanträge mit Bescheid vom 06. September 2002 ab. Sie stellte zugleich fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG a.F. nicht vorlägen und auch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG a.F. nicht gegeben seien. Sie forderte die Klägerinnen zu 1. und 2. sowie die Kinder der Klägerin zu 1. zur Ausreise auf, setzte ihnen hierfür eine Frist von einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung und drohte ihnen für den Fall der nicht rechtzeitigen Ausreise die Abschiebung in die Türkei an. Auf die Begründung des Bescheides wird verwiesen. Der Bescheid wurde am 10. September 2002 zugestellt.

Die Klägerin zu 1. sowie ihre beiden Kinder haben am 17. September 2002 Klage gegen den Bescheid erhoben (11 A 25/02 As) und zugleich die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (11 B 884/02 As) beantragt.

Das Gericht hat den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz mit Beschluss vom 29. April 2003 abgelehnt. Auf die Gründe des Beschlusses wird verwiesen. Aufgrund eines Abänderungsantrages der Kläger vom 29. August 2003 wurde mit Beschluss vom 26. März 2004 (11 B 906/03 As) die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid vom 06. September 2002 bezüglich der Klägerin zu 1. unter entsprechender Abänderung des Beschlusses vom 29. April 2003 im Hinblick auf eine von der Klägerin zu 1. geltend gemachte psychische Erkrankung angeordnet. Dagegen wurde der Abänderungsantrag der Kinder der Klägerin zu 1. abgelehnt. Wegen der Einzelheiten wird auf den Beschluss vom 26. März 2004 verwiesen.

Nachdem der Sohn der Klägerin zu 1. ██████████ - mit Schriftsatz vom 10. August 2006 seinen Asylantrag und die Klage gegen den ihn betreffenden Ablehnungsbescheid zurückgenommen hatte, wurde das Verfahren der Klägerinnen zu 1. und 2. zur gesonderten Verhandlung und Entscheidung abgetrennt.

Die Klägerinnen haben in der mündlichen Verhandlung vom 03. Juli 2007 die Klage insoweit zurückgenommen, als sie auf die Verpflichtung der Beklagten gerichtet war, die Klägerinnen als Asylberechtigte anzuerkennen.

Die Klägerinnen beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 10. September 2002 zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen und die Flüchtlingseigenschaft zu zuerkennen, hilfsweise unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 10. September 2002 zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Aus dem Schriftsatz der Beklagten vom 08. Oktober 2002 ergibt sich der Antrag,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hält an dem angefochtenen Bescheid fest.

Das Gericht hat unter dem 11. Juni 2004 ein wissenschaftlich-psychiatrisches Gutachten von Prof. Dr. H.J. Freyberger, Professor für Psychiatrie und Psychotherapie der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, Direktor der Klinik und Poliklinik für Psychiatrie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald im Hanse-Klinikum Stralsund GmbH zu den Fragen der von der Klägerin zu 1. geltend gemachten Erkrankung und Behandlungsbedürftigkeit eingeholt. Dabei hat das Gericht den Gutachter auch um die Frage der Glaubhaftigkeit des Vorbringens der Klägerin zu 1. gebeten. Wegen der weiteren Einzelheiten des Gutachtauftrages wird auf das an den Sachverständigen gerichtete Schreiben des Gerichts vom 11. Juni 2004 verwiesen.

Der Sachverständige kommt in seinem schriftlichen Gutachten vom 02. September 2004 zu dem Ergebnis, dass die Klägerin zu 1. entsprechend den diagnostischen Kriterien der internationalen Klassifikation psychischer Störungen der Weltgesundheitsorganisation an den folgenden psychischen Erkrankungen leidet:

1. Posttraumatische Belastungsstörung (ICD - 10: F 43.1)
2. Anhaltende somatoforme Schmerzstörung (ICD - 10: F 45.4)
3. Anamnestisch zwei feststellbare depressive Episoden im Sinne einer rezidivierenden depressiven Störung, derzeit symptomatologisch nicht relevant (ICD - 10: F 33.4).

Desweiteren führt der Sachverständige aus, es ließen sich in weitgehender Übereinstimmung mit dem Behandlungsbericht des ambulanten Nervenarztes , glaubhaft und nachvollziehbar neben einer latenten repressiven Bedrohung vier Ereignisse traumarelevanten Ausmaßes vor der Ausreise der Klägerin zu 1. aus der Türkei herausarbeiten. Ferner berichtet der Sachver-

ständige, die Einlassungen der Klägerin zu 1. seien einer Glaubwürdigkeitsanalyse unterzogen worden, wie sie üblicherweise in der Glaubwürdigkeitsbegutachtung verwendet würden. Dabei habe sich gezeigt, dass die Kernaussagen der Klägerin zu 1. zu den vier traumarelevanten Ereignissen im Bereich der Kernaussagen logisch und konsistent erschienen. Es sei mit höchster Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die vier von der Klägerin zu 1. geschilderten traumatisierenden Ereignisse tatsächlich stattgefunden haben und dass die sich hieraus entwickelte posttraumatische Belastungsstörung als in jeder Hinsicht glaubhaft anzunehmen sei. Wegen der Einzelheiten wird auf das Gutachten von Prof. Dr. H.J. Freyberger vom 02. September 2004 Bezug genommen.

Zu den weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Verwaltungsvorgang der Beklagten sowie auf die erwähnten Gerichtsakten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Gericht konnte über die Klage entscheiden, obwohl die Beklagte in den mündlichen Verhandlungen vom 03. November 2005 und 03. Juli 2009 nicht vertreten war, da sie zu den Verhandlungsterminen rechtzeitig unter Hinweis darauf geladen worden war, dass bei ihrem Ausbleiben auch ohne sie verhandelt und entschieden werden könne (§ 102 Abs. 2 VwGO). Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat generell auf Ladungen zur mündlichen Verhandlung verzichtet.

II. Soweit die Klägerinnen die Klage hinsichtlich ihrer Anerkennung als Asylberechtigte im Sinne von Artikel 16 a Abs. 1 GG zurückgenommen haben, war das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

III. Die zulässige Klage hat nur bezüglich der Klägerin zu 1. Erfolg.

Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 06. September 2002 ist insoweit rechtswidrig und verletzt die Klägerin zu 1. in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO), als die Beklagte das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG/§ 51 Abs. 1 AuslG a.F. im Fall der Klägerin zu 1. verneint und ihr nicht die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat. Im Übrigen ist der Bescheid - soweit er angefochten und bezüglich der Klägerin zu 2. ergangen ist - rechtmäßig. Die Beklagte hat zu Recht im Fall der Klägerin zu 2. festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG/§ 51 Abs. 1 AuslG a.F. nicht vorliegen und auch zu Recht das Vorliegen der Voraussetzungen der Abschiebungsverbote der §§ 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG/§ 53 Abs. 2 bis 6 AuslG a.F. verneint.

Die Klägerin hat einen Anspruch gegenüber der Beklagten auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG und auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 Abs. 1 und

Abs. 4 AsylVfG), weil sie aus begründeter Furcht vor einer an das Geschlecht anknüpfenden Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG geflüchtet ist und bei einer Rückkehr nicht vor erneuten Verfolgungsmaßnahmen hinreichend sicher wäre.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG in der seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 (Richtlinienumsetzungsgesetz) am 28.08.2007 geltenden Fassung darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juni 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention - GFK) ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist, wobei nach § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn die Bedrohung allein an das Geschlecht anknüpft. Nach § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG kann eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder von nichtstaatlichen Akteuren, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative. Nichtstaatliche Akteure im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG können Organisationen ohne Gebietsgewalt, Gruppen oder auch Einzelpersonen sein, von denen eine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG ausgeht, sofern erwiesenermaßen weder der Staat noch Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, noch internationale Organisationen in der Lage oder willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Der Unterschied zu dem Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG besteht darin, dass § 60 Abs. 1 AufenthG auf die Verfolgung aus bestimmten schutzrelevanten Gründen abstellt und zur Flüchtlingsanerkennung kommt; § 60 Abs. 7 AufenthG gewährt hingegen Schutz vor sonstigen Menschenrechtsverletzungen und knüpft allein an eine faktische Gefährdung an, ohne eine gezielte Verfolgung vorauszusetzen (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.07.2006 - 1 C 15/05 - NVwZ 2006, 1420 -1423, 1422).

Die zum 28.08.2007 in Kraft getretene Neuregelung des § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG stellt in Umsetzung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatenangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie) nunmehr klar, dass für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, die Artikel 4 Abs. 4 sowie die Artikel 7 bis 10 der Qualifikationsrichtlinie ergänzend anzuwenden sind.

Insbesondere ist bei der Frage, was als Verfolgungshandlung anzusehen ist, nunmehr Art. 9 der Qualifikationsrichtlinie zu beachten. Die Vorschrift ist so gestaltet, dass sie flexibel und umfassend auszulegen ist und auch neue Formen der Verfolgung erfasst werden können. Nach Art. 9 Abs. 1

der Qualifikationsrichtlinie gelten als Verfolgungshandlungen im Sinne des Art. 1 A GFK solche Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellten. Eine einmalige Verfolgungshandlung kann demnach ausreichend sein, aber auch eine Wiederholung schwerwiegender Handlungen ebenso wie eine Kumulierung unterschiedlicher Maßnahme, sofern diese Verfolgung gemäß Art. 9 Abs. 3 mit einem oder mehreren der Verfolgungsgründe der Genfer Flüchtlingskonvention verknüpft ist. Als Verfolgung gelten ausschließlich Handlungen, die absichtlich, fortdauernd oder systematisch ausgeführt werden. Zu den grundlegenden Menschenrechten gehören nach Art. 9 Abs. 1 der Qualifikationsrichtlinie in Verbindung mit Art. 15 Abs. 2 EMRK jedenfalls das Recht auf Leben (Art. 2 EMRK), das Verbot von Folter und von unmenschlichen und erniedrigenden Strafen (Art. 3 EMRK), das Verbot von Sklaverei und Leibeigenschaft (Art. 4 Abs. 1 EMRK) sowie das Verbot der Strafe ohne Gesetz (Art. 7 EMRK). Diese Aufzählung ist allerdings nicht abschließend. Als Schutzgüter kommen grundsätzlich alle in der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützten Rechte in Betracht, insbesondere das Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 EMRK), das Recht auf ein rechtsstaatliches Verfahren (Art. 6 EMRK), der Schutz von Familien- und Privatleben (Art. 8 EMRK), der Schutz der Wohnung und des Briefverkehrs (Art. 8 EMRK), die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK), die Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 10 EMRK), die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 11 EMRK) sowie die Eheschließungsfreiheit (Art. 12 EMRK) [vg. VG Köln, Ur. v. 12.10.2007 - 18 K 6334/05.A -, zitiert nach Juris].

Art. 9 Abs. 2 der Qualifikationsrichtlinie enthält eine - ebenfalls nicht abschließende - Aufzählung unterschiedlicher Verfolgungshandlungen, zu denen auch Maßnahmen mit tendenziell eher geringer Eingriffsqualität gehören, wie etwa diskriminierende gesetzliche, administrative, polizeiliche und/oder justizielle Maßnahmen oder die Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung und Strafverfolgung. Diese Verfolgungshandlungen können in ihrer Gesamtwirkung das Gewicht und die Intensität einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung aufweisen. Art. 10 der Qualifikationsrichtlinie erläutert die Grundsätze, die im Zusammenhang mit den Verfolgungsgründen zu beachten sind. Er orientiert sich dabei an den Verfolgungsmerkmalen der Genfer Flüchtlingskonvention. Die dort genannten Verfolgungsgründe sind ebenso wie in Art. 1 A (2) GFK abschließend.

Die der deutschen Rechtsprechung geläufige Unterscheidung zwischen dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit und dem sogenannten herabgestuften Maßstab bei Verfolgung entspricht im Kern der Regelung in Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie, wonach die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis auf die Begründung seiner Furcht ist. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist die bisherige

Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu den Prognosemaßstäben einer begründeten Verfolgungsfurcht (vgl. BVerwG, Urt. v. 05.11.1991, BVerwGE 89, 162, 169) weiterhin zu Grunde zu legen.

Hiernach muss dem Asylsuchenden bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Hat der Asylsuchende bereits einmal politische Verfolgung erlitten, so kann ihm asylrechtlicher Schutz grundsätzlich nur versagt werden, wenn eine Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 02.07.1980, BVerfGE 54, S. 341; BVerwG, Urt. v. 17.04.1982, DÖV 1983, S. 35; Urt. v. 17.05.1993, BVerwGE 67, S. 184).

Hierbei darf das Gericht insbesondere hinsichtlich asylbegründender Vorgänge im Verfolgerland keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit verlangen, sondern muss sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, der den Zweifeln Schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.04.1985, BVerwGE 71, S. 180).

Von den Asylsuchenden muss aber jedenfalls gefordert werden, dass er eine zusammenhängende, in sich stimmige Schilderung seines persönlichen Verfolgungsschicksals gibt, die nicht in wesentlicher Hinsicht in unauflösbarer Weise widersprüchlich ist. Der Art seiner Einlassung - beispielsweise ob sein Vorbringen gesteigert ist -, seiner Persönlichkeit, insbesondere seiner Glaubwürdigkeit kommt insoweit entscheidende Bedeutung zu (vgl. BVerwG, Beschl. v. 20.08.1974, Buchholz 402.24 § 28 AuslG Nr. 6; Beschl. v. 22.11.1983, Buchholz 310 § 86 Abs. 1 VwGO Nr. 152).

Das Vorbringen eines Asylbewerbers darf als unglaubhaft beurteilt werden, wenn es erhebliche, nicht überzeugend auflösbare Widersprüche enthält (vgl. BVerwG, Urt. v. 23.02.1988, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 79; Beschl. v. 26.10.1989, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 119).

Das Gericht hat nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens die Überzeugung gewonnen, dass die Klägerin vor ihrer Ausreise von geschlechtsspezifischen Verfolgungsmaßnahmen in ihrer Heimat betroffen war und dementsprechend aus begründeter Furcht vor Verfolgung (Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie) ihr Heimatland verlassen hat.

Wie sich insbesondere aus den ausführlichen Darlegungen in dem wissenschaftlich-psychiatrischen Gutachten des vom Gericht beauftragten Sachverständigen Prof. Dr. H.J. Freyberger, Professor für Psychiatrie und Psychotherapie der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, Direktor der Klinik und Poliklinik für Psychiatrie, psychosomatische Medizin und Psychotherapie der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald im Hanse-Klinikum Stralsund GmbH ergibt, ist die

Klägerin - auch im Hinblick auf ihre kurdische Identität - in ihrer Heimat bis zu ihrer Ausreise wiederholt von Angehörigen der in der Region stationierten Sicherheitskräfte wiederholt erheblich mißhandelt und geschlagen worden. In dem Gutachten sind insgesamt vier Ereignisse traumarelevanten Ausmaßes herausgearbeitet worden, wobei es in zwei Fällen zu sexuellen Übergriffen gekommen ist. So sei die Klägerin zu 1. bereits 16jährig Opfer eines sexualisierenden Übergriffs geworden. Vor dem Hintergrund ihrer starken religiösen Orientierung und der damit zusammenhängende Tabuisierung spezifisch sexueller Erlebnisinhalte könne ein Traumacharakter angenommen und verifiziert werden. Für das Jahr 1989 habe die Klägerin glaubhaft und nachvollziehbar von einem durch einen polizeilichen Gewaltübergriff herbeigeführten Abort berichtet. Im Jahre 1996 sei es erneut zu einem sexuellen Übergriff in Polizeigewahrsam gekommen, wobei wegen des angsterfüllten Exporationsverhaltens nicht vollständig habe geklärt werden können, ob es sich hier um eine Vergewaltigung gehandelt habe. Im Jahre 1998 sei sie erneut von Polizisten geschlagen worden.

Das Gericht sieht das Vorbringen der Klägerin zu 1. als glaubhaft an. Der Sachverständige hat in seinem Gutachten dargelegt, die Einlassungen der Klägerin zu 1. seien einer Glaubwürdigkeitsanalyse unterzogen worden, wie sie üblicherweise in der Glaubwürdigkeitsbegutachtung verwendet werde. Dabei habe sich gezeigt, dass die Kernaussagen der Klägerin zu 1 zu den genannten vier traumarelevanten Ereignissen logisch und konsistent erschienen. Soweit sich kleinere Abweichungen gezeigt hätten, sei dies ein weiterer Hinweis darauf, dass keine auswendig gelernten Darstellungen, sondern authentische Erlebnisinhalte präsentiert worden seien. Ein weiterer Hinweis auf die Glaubwürdigkeit sei dabei im M-Interviewgeschehen auch hier evident geworden, dass die Klägerin zu 1. vor allem bei dem Bericht sexueller traumaassoziiertter Inhalte mit deutlich dissoziativen Phänomenen, einer erheblichen Affektdysregulation und formalen Denkstörungen zeitlich limitiert reagiert habe, die als Affektmerkmale tatsächlich stattgefundenener Traumatisierung aufzufassen seien. Nach dem Urteil des Sachverständigen ließen sich derartige Symptome nicht vor dem Hintergrund des sekundären Krankheitsgewinns inszenieren, sondern seien als Validitätsmerkmale aufzufassen. Im Übrigen seien die Einlassungen der Klägerin zu 1. durch eine ungeordnete Reproduktionsweise und durch einen quantitativen Detailreichtum gekennzeichnet, die ebenfalls für die Validität der Einlassungen sprächen. Von der Klägerin zu 1. seien in weiten Teilen ihrer Aussagen eine kontextuelle Einbettung dargestellt und vor allem konsistent bestimmte raum-zeitliche Verknüpfungen berichtet worden.

Einige Täter-Opfer-Interaktionsschilderungen seien ebenfalls gegenüber vorherigen Aussagen bei dem der Klägerin zu 1. behandelnden niedergelassenen Nervenarzt Dipl.-Med. nach Rücksprache mit diesem hinweisgebend gegeben. Es sei vor allem möglich gewesen, konsistent einige ausgefallene Einzelheiten und Nebensächlichkeiten zu schildern, die eigenen psychischen Vorgänge und Reaktionsweisen adäquat zu berichten, wobei von der Klägerin zu 1. selbst Erinnerungslücken konstatiert und spontane Selbstkorrekturen in der Aussage vorgenommen worden seien. Es

sei daher anzunehmen, dass die vier von der Klägerin zu 1. geschilderten traumatisierenden Ereignisse tatsächlich stattgefunden hätten und dass die sich hieraus entwickelnde posttraumatische Belastungsstörung als in jeder Hinsicht glaubhaft anzunehmen sei. Das weitgehend übereinstimmende Aussageverhalten bei dem niedergelassenen Nervenarzt: Dipl.-Med. : und im Rahmen der Begutachtung weise ebenfalls auf die entsprechende Validität der Aussagen hin. Das von der Klägerin zu 1. geltend gemachte politische Teilengagement oder Engagement sei allerdings in der Gutachtensituation nicht reproduzierbar gewesen. Die Validität ihrer krankheitsbezogenen Aussagen bleibe aber davon unberührt.

Angesichts dieser Erlebnisse der Klägerin zu 1. vor ihrer Ausreise ist ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 und Abs. 4 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG gegeben. Wie in der mündlichen Verhandlung deutlich geworden ist, bestand auch zum Zeitpunkt ihrer Ausreise für sie eine Bedrohungssituation. Nach den vorliegenden Erkenntnisquellen über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei kann die Gefahr einer erneuten geschlechtsspezifischen Verfolgung der Klägerin zu 1. im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Zwar wurden in den letzten Jahren in der Türkei, insbesondere unter der AKP-Regierung, durch Gesetzes- und Verfassungsänderungen sowie andere Reformmaßnahmen markante Fortschritte erzielt, die insbesondere die Rechte Inhaftierter gestärkt haben und der Eindämmung von Folter und Mißhandlung dienen. So hat die AKP-Regierung alle gesetzgeberischen Mittel eingesetzt, Folter Mißhandlung im Rahmen einer "Null-Toleranz-Politik" zu unterbinden. Trotz der gesetzgeberischen Maßnahmen und trotz einiger Verbesserungen ist es der Regierung bislang nicht gelungen, Folter und Mißhandlung vollständig zu unterbinden. Seit der Regierungskrise im Jahre 2007 ist jedoch ein Stillstand eingetreten, teilweise sind sogar Rückschritte im Menschenrechtsbereich zu verzeichnen. Nach übereinstimmenden Aussagen von Menschenrechtsorganisationen ist im Jahre 2007 sogar wieder eine Zunahme der Foltervorwürfe festzustellen. Es ist der Regierung bisher nicht gelungen, Fälle von Folter und Mißhandlung in dem Maße einer Strafverfolgung zuzuführen, wie dies dem erklärten Willen entspricht. Hierin liegt eine der Hauptursachen für das Fortbestehen von Folter und Mißhandlung (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei vom 11.09.2008).

Nach alledem ist die Beklagte zu verpflichten, im Falle der Klägerin zu 1. die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen und der Klägerin zu 1. die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Auf die Entscheidung über die Hilfsanträge kam es dementsprechend nicht mehr an.

Die Klage der Klägerin zu 2. muss dagegen erfolglos bleiben. Die Beklagte hat zurecht in dem Fall der Klägerin zu 2. die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie von § 60 Abs. 2 bis 5 und Abs. 7 AufenthG verneint. Die Klägerin zu 2. hat insoweit auch keine eigenen Verfolgungsgründe geltend gemacht. Ergänzend wird gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG insoweit auf die zutreffenden Aus-

föhrungen der Beklagten im angefochtenen Bescheid vom 6. September 2002 Bezug genommen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Die Entscheidung über die Gerichtskostenfreiheit, die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Abwendungsbefugnis folgen aus § 83 b AsylVfG und § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb ^{F.} von einem Monat nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin, schriftlich zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur nachfolgende Personen zugelassen:

- (1) Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt;